

065

46

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 318/63

URTEIL

Verkündet am

11. November 1964
Broeske,
Justizangestellte

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

des Bankangestellten August Joseph J. [REDACTED],
M. [REDACTED] H. [REDACTED] B. [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von
[REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Hildegard Marie Charlotte J. [REDACTED]
geb. F. [REDACTED], H. [REDACTED] Nr. [REDACTED] über L. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -.

72

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 4. November 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Rasko, Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 14. Oktober 1963 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien heirateten am 12. November 1931 vor dem Standesbeamten in M. H. Der Kläger ist am 1907 in M. geboren, die Beklagte ist etwa ein Jahr jünger, sie stammt aus H. bei H. Krs. P. Nach der Heirat wohnten die Parteien in dem dem Kläger gehörenden Hause in M.

Am 1. Oktober 1940 wurde den Parteien ein Sohn geboren. Im selben Jahre wurde der Kläger Soldat. Um den Gefahren, die aus den Luftangriffen auf Hannover und seine Industrievorstädte entstanden, zu entgehen, zog die Beklagte mit Zustimmung des Klägers 1942 in ihren Heimatort zu ihrer Mutter und ihrem Bruder, die beide damals noch lebten.

Im Frühjahr 1945 kehrte der Kläger mit einer schweren, damals noch nicht ausgeheilten Verwundung aus dem Lazarett

- 3 -

nach H [REDACTED] zurück. Sein linker Arm ist noch heute gelähmt. Nach der Heimkehr des Klägers kam es noch einmal (1945) zum Geschlechtsverkehr zwischen den Parteien. Bis zum Sommer 1947 wohnte der Kläger und seine Familie mit dem Bruder der Beklagten in einem gemeinsamen Haushalt. Die Beklagte half ihrem Bruder in dessen Fisch- und Lebensmittelgeschäft. Im Sommer 1947 nahm der Kläger seine frühere berufliche Tätigkeit als Angestellter bei der Dresdner Bank in Hannover wieder auf. Deshalb zog er wieder in sein Haus nach M [REDACTED]. Es hatte Kriegsschäden erlitten. Bis Ostern 1948 besuchte der Kläger seine Familie am Wochenende und an Festtagen in H [REDACTED].

Am 30. März 1948 erhob der Kläger Klage auf Scheidung seiner Ehe (§ 43 EheG). Zur Begründung des Scheidungsanspruches hat er vorgetragen, die Beklagte habe ihn bei seiner Rückkehr aus dem Lazarett kühl empfangen und seitdem lieblos behandelt. Der Kläger hat seinen Scheidungsanspruch ferner darauf gestützt, die Beklagte habe sich geweigert, zu ihm nach M [REDACTED] zu ziehen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger hat Berufung eingelegt.

Das Berufungsgericht hat keine schweren Eheverfehlungen der Beklagten festzustellen vermocht. Zum Hauptvorwurf des Klägers, daß sich die Beklagte geweigert habe, im Jahre 1947 nach M [REDACTED] zu ziehen, hat das Berufungsgericht in den Urteilsgründen gesagt, es habe sich nicht "mit hinreichender Sicherheit" feststellen lassen, daß der Kläger die Beklagte ernstlich und bestimmt aufgefordert habe, zu ihm zu kommen.



Im Oktober 1951 erhob die Beklagte gegen den Kläger beim Amtsgericht Klage auf Unterhalt. In dem Berufungsverfahren schlossen die Parteien am 10. April 1953 vor dem Landgericht Hannover folgenden Vergleich:

- "1. Die Klägerin verpflichtet sich, binnen eines Monats nach M [REDACTED] zu dem Beklagten zu ziehen.
2. Der Beklagte verpflichtet sich, alsbald Frau G [REDACTED] - einer Untermieterin im Hause des Klägers - die Küchenbenutzung aufzukündigen und einen Antrag bei der Gemeinde M [REDACTED] auf alleinige Zuweisung der Küche zu stellen.
3. Beide Parteien verpflichten sich, einander bei der Aufnahme des ehelichen Lebens keine Schwierigkeiten zu machen.
4. Die Klägerin verzichtet auf ihren Unterhaltsanspruch für die Vergangenheit."

Die Beklagte blieb jedoch in H [REDACTED] wohnen.

Im Juni 1953 erhob der Kläger erneut Scheidungsklage mit der Begründung, daß die Beklagte ihre Verpflichtungen aus dem Vergleich vom 10. April 1953 nicht erfüllt habe. Dadurch habe die Beklagte die Ehe schuldhaft zerrüttet. Hilfsweise stützte der Kläger die Klage auf § 48 Abs. 1 EheG. Das Landgericht und das Oberlandesgericht wiesen die Klage ab, da das Scheidungsbegehren aus § 43 EheG unbegründet sei.

Dem Verlangen des Klägers, die Ehe nach § 48 EheG zu scheiden, hat das Berufungsgericht nicht entsprochen, weil nach seiner Ansicht der Widerspruch der Beklagten die

Scheidung der Ehe nicht zuläßt. Die mindestens überwiegende Schuld an der Zerrüttung der Ehe trifft nach dem Urteil des Berufungsgerichts den Kläger, weil er von sich aus nicht alles getan hat, um die Übersiedlung der Beklagten nach Misburg zu ermöglichen und sich ohne triftige Gründe durch Erhebung der Scheidungsklage endgültig von der Beklagten abgewendet hat.

Am 28. Dezember 1962 hat der Kläger wiederum Klage auf Scheidung der Ehe erhoben und diese auf § 43 EheG, hilfsweise auf § 48 EheG gestützt. Zur Begründung hat der Kläger vorgetragen: Infolge seiner Kriegsbeschädigung sei er hilfsbedürftig. Frau G. [REDACTED], die ihm vom Wohnungsamt 1950 als Untermieterin zugewiesen worden sei und ihn versorgt habe, sei 1962 verstorben. Sie könne daher der Übersiedlung der Beklagten nach Misburg nicht mehr im Wege stehen. Er habe die Beklagte durch ein Schreiben seines Anwalts vom 16. November 1962 aufgefordert, zu ihm zu ziehen und die eheliche Gemeinschaft wiederaufzunehmen. Auf dieses Schreiben habe die Beklagte nicht geantwortet, auch ein Erinnerungsschreiben sei unbeantwortet geblieben.

Jedoch habe die Beklagte dem Anwalt des Klägers fernmündlich mitgeteilt, daß sie den 22-jährigen Sohn nicht allein lassen könne, da er sich auf seine Gehilfenprüfung vorbereite; sie müsse auch das Geschäft ihres im Sommer 1951 verstorbenen Bruders noch fortführen, um die Schulden abzutragen, die er hinterlassen habe. Hierzu habe sie sich gegenüber der Gläubigerin, der Kreissparkasse, verpflichtet.

Der Kläger hat erwidert, die Ausflüchte der Beklagten zeigten, daß sie keine Annäherung mehr wünsche. Sie

betrachte den Kläger lediglich als "melkende Kuh", der Unterhaltsleistungen abgenommen werden müßten.

Der Kläger hat beantragt, die am 12. November 1931 vor dem Standesbeamten in M. geschlossene Ehe der Parteien zu scheiden und die Beklagte für schuldig zu erklären, hilfsweise, die Ehe der Parteien ohne Schuldausspruch zu scheiden.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise, den Kläger für schuldig zu erklären.

Die Beklagte hat in dem Schreiben des Bevollmächtigten des Klägers keine ernst zu nehmende Aufforderung des Klägers gesehen. Sie hat gemeint, daß er Grund gehabt habe, sich an sie persönlich zu wenden. Die Beziehungen des Klägers zu Frau G. seien weitergegangen, als es der Kläger dargestellt habe. Das ergebe sich aus der Todesanzeige, in der die Verstorbene vom Kläger als "meine liebe gute Kameradin" bezeichnet worden sei. Die Beklagte sei jederzeit bereit, wie sie vorgetragen hat, die Ehe fortzusetzen und den Kläger bei sich in H. aufzunehmen. Sie sei auch bereit, zum Kläger nach M. zu ziehen, wenn die Schuldentilgung aus den Erträgen des Geschäfts abgeschlossen sei.

Der Scheidung der Ehe aus § 48 EheG widerspreche sie.

Das Landgericht hat die Klage wiederum abgewiesen. Es hat seine Entscheidung damit begründet, daß der Beklagten die Bereitschaft zur Fortsetzung der Ehe zu glauben sei. Die Klage aus § 48 EheG hat das Landgericht abgewiesen, da der Widerspruch der Beklagten berechtigt und beachtlich sei.

Der Kläger sei überwiegend schuldig an der Zerrüttung der Ehe, weil er in anstößiger Weise mit Frau G. zusammengelebt habe. Der Beklagten fehle im übrigen weder die Bindung an die Ehe noch die zumutbare Bereitschaft, sie fortzusetzen.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Zur Begründung des Rechtsmittels hat er ausgeführt, die Beklagte habe sich in dem Vergleich vom 10. April 1953 zur Übersiedlung nach M. verpflichtet und habe bis jetzt ihr Versprechen nicht erfüllt. Der Lebenskreis des Klägers habe seinen Mittelpunkt in M. Dort wohne er im eigenen Hause und von dort gehe er seiner beruflichen Tätigkeit nach. Irgendwelche ehewidrigen Beziehungen zu Frau G. hätten nicht bestanden. Er habe den Inhalt der Todesanzeige nicht bestimmt.

Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Berufung. Sie beruft sich auf ihre Bereitschaft zur Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft und weist darauf hin, daß der Kläger nach dem letzten Urteil des Berufungsgerichts in dem vorangegangenen Rechtsstreit sich über die Beklagte in kränkender Weise ausgelassen habe.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger den Scheidungsanspruch weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. In den Gründen des angefochtenen Urteils erörtert das Berufungsgericht zunächst die Frage, ob der Kläger mit seinem Vorbringen zu § 43 EheG durch § 616 ZPO ausgeschlossen sei. Das Berufungsgericht verneint das, weil der Kläger die Scheidung der Ehe nach § 43 aaO jetzt mit der Begründung fordere, daß die Beklagte sich erneut geweigert habe, nach M. überzusiedeln, obwohl Frau G. 1962 verstorben sei. In diesem Verhalten der Beklagten sei aber keine schwere Eheverfehlung zu erblicken. Der Kläger habe bis zum Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 16. November 1962 nichts unternommen, um die Verbindung mit der Beklagten wieder aufzunehmen.

Bis zum Tode von Frau G. hätte der Beklagten, wie in den Gründen des angefochtenen Urteils ausgeführt wird, nicht zugemutet werden können, zum Kläger nach M. zu ziehen. Der Kläger hätte sich in dem Vergleich vom 10. April 1953 verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Frau G. von der Benutzung der Küche im Hause des Klägers ausgeschlossen werde. Dieser Verpflichtung sei er nicht nachgekommen. Der Kläger hätte gewußt, daß die Beklagte an der Art des Zusammenlebens Anstoß nahm. Ob zwischen Frau G. und dem Kläger geschlechtliche Beziehungen bestanden hätten, hätte sich nicht "mit Sicherheit" feststellen lassen, indessen hätte die Art des Zusammenwohnens bei der Beklagten den Verdacht gerechtfertigt, daß die Beziehungen zwischen den beiden "über den Rahmen eines Mietverhältnisses" hinaus gegangen seien. Für die enge Verbindung zwischen dem Kläger und

Frau G. [REDACTED] spreche ferner, daß er mit ihr eine gemeinsame Autoreise nach Italien unternommen habe, wenn auch nach seiner Behauptung seine Tante an der Reise teilgenommen habe. Auch die Todesanzeige weise auf die engen Beziehungen des Klägers zu Frau G. [REDACTED] hin. Die Behauptung des Klägers, er habe den Text der Anzeige nicht verfaßt, sei unerheblich, da er gegen die Urheber dieser Fassung nichts unternommen habe. Unter diesen Umständen hätte die Beklagte nach Ansicht des Berufungsgerichts bis zum Tode der Frau G. [REDACTED] das Recht gehabt, vom Kläger getrennt zu leben.

Auch für die folgende Zeit verneint das Berufungsgericht eine Pflicht der Beklagten, nach M. [REDACTED] überzusiedeln. Das Schreiben seines Anwalts vom 16. November 1962 hätte die Beklagte nichteindeutig vor die Frage gestellt, ob sie nun gewillt sei, die Lebensgemeinschaft mit dem Kläger in M. [REDACTED] wiederaufzunehmen. Eine solche Frage werde allenfalls in dem Schreiben vom 3. Dezember 1962 gestellt, weil die Beklagte darin aufgefordert werde, mitzuteilen, "ob sie bereit sei, nach M. [REDACTED] überzusiedeln oder nicht."

Daß die Beklagte dieses Schreiben unbeantwortet ließ, sei ihr nicht zur Last zu legen. Nach der jahrelangen Trennung der Parteien und den vorangegangenen Scheidungsprozessen sei es angebracht gewesen, daß der Kläger eine persönliche Verbindung zur Beklagten gesucht hätte, nur dann hätte die Beklagte einen ernsthaften Willen des Klägers zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaft annehmen können. Es habe ihm aber, wie das Berufungsgericht auf Grund der Anhörung des Klägers festgestellt hat, an einer wirklichen Bereitschaft zur Escitigung der Trennung gefehlt. Deshalb könne in dem Schweigen der Beklagten keine Eheverfehlung nach § 43 EheG erblickt werden.

Zu der Frage, ob der Kläger die Scheidung der Ehe nach § 48 EheG beanspruchen könne, wird in dem Urteil des Berufungsgerichts zunächst gesagt, "daß die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 EheG weiterhin gegeben seien." Auch unter Berücksichtigung des neuen Vortrags des Klägers sei der Widerspruch der Beklagten begründet und auch beachtlich. Da der Kläger nämlich auch nach der Rechtskraft des zweiten Scheidungsurteils mit Frau G. [REDACTED] bis zum Jahre 1962 "zusammengelebt" habe, und die Briefe seines Anwalts nicht als Zeichen einer wirklichen Sinnesänderung angesehen werden könnten, sei festzustellen, daß der Kläger zumindestens die Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet habe. Das Berufungsgericht bejaht schließlich auch die Bindung der Beklagten an die Ehe.

2. Die Revision wendet sich gegen die Beurteilung der Schuldfrage durch das Berufungsgericht. Sie macht geltend, aus dem Verhalten des Klägers gegenüber seiner Mieterin, Frau G. [REDACTED], hätte die Beklagte kein Recht herleiten können, die vom Kläger gewünschte Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft zu verweigern.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe zu Unrecht, unter Verletzung des § 286 ZPO, angenommen, daß der Kläger bis 1962 mit Frau G. [REDACTED] "zusammengelebt" habe, nur infolge dieser verfahrensrechtlich zu beanstandenden Würdigung des Prozeßstoffes sei das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gekommen, daß der Beklagten ein Recht zum Getrenntleben zugestanden habe.

Die Rüge ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat ohne Verfahrensverstöß festgestellt, daß intime Beziehungen

des Klägers zu Frau G. nicht mit Sicherheit angenommen worden konnten, daß aber die Art und Weise des Zusammenwohnens sich nicht im Rahmen eines Mietverhältnisses hielt und daher bei der Beklagten den Verdacht begründete, daß der Kläger es mit der Pflicht zur ehelichen Treue nicht genau nahm. Diese Würdigung der gesamten Umstände ist nicht deshalb fehlerhaft, wie die Revision meint, weil der Kläger infolge seiner Kriegsverletzung in gewissem Umfang auf Versorgung angewiesen war. Auch wenn der Kläger bei der Abfassung der Zeitungsanzeige, die vom Tode Frau G.s Mitteilung gab, nicht beteiligt war, so konnte das Berufungsgericht die Art des Zusammenwohnens in Verbindung mit den gemeinsamen Italienfahrten dahin würdigen, daß die Beklagte Grund hatte, daran Anstoß zu nehmen. Hierauf kommt es für die Entscheidung der Frage, ob die Beklagte es pflichtwidrig ablehnte, die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen, allein an.

Aus diesem Verhalten des Klägers, das nach den Feststellungen des Berufungsrichters sich über etwa 12 Jahre erstreckte und von der Beklagten beanstandet worden war, sowie aus seinen Erklärungen bei seiner Vernehmung konnte das Berufungsgericht die Überzeugung gewinnen, daß der Kläger seit Jahren die Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft, auch nach Abweisung der beiden Scheidungsklagen, nicht wünschte. Das Berufungsgericht konnte auf dieser Grundlage im Rahmen der ihm zustehenden Beweiswürdigung auch annehmen, daß es der Kläger mit der Aufforderung an die Beklagte in den Schreiben vom 16. November und 3. Dezember 1962, zu ihm zu ziehen, nicht ernst gemeint hat. Da ihm die Beklagte keinen Grund zu dieser Einstellung gegeben hat, konnte das Berufungsgericht zu dem Ergebnis kommen, daß den Kläger die überwiegende Schuld an der Zerrüttung der Ehe trifft. Entgegen der Auffassung der Revision

hat es hierbei den gesamten Verlauf der Ehe seit der Trennung der Parteien ausreichend berücksichtigt.

3. Auch die Ausführungen des angefochtenen Urteils zur Frage, ob sich die Beklagte trotz der langen Trennung noch an die Ehe gebunden fühlt, lassen keinen Rechtsfehler erkennen. Sie beruhen vornehmlich auf dem persönlichen Eindruck, den das Berufungsgericht bei der Vernehmung der Beklagten gewonnen hat. Daß die Beklagte die Schreiben seines Anwalts vom 16. November und 3. Dezember 1962 nicht sofort mit der Erklärung, nach Misburg zu ziehen, beantwortet hat, hat das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang ausreichend gewürdigt und ausgeführt, daß dieses Verhalten der Beklagten nach den gesamten Umständen nicht gegen das Bestehen der Bindung spreche. Was die Revision hiergegen vorbringt, richtet sich nur gegen die Beweiswürdigung des Berufungsrichters.

Aus diesen Gründen muß die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 3 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher

Raske

Bundesrichter Maaß
und Bundesrichter
Dr. Graf sind beurlaubt und verhindert zu unterschreiben.

Wilden

Ascher